

1990. Straßen. Mit Beschluß Nr. 2805 vom 14. Oktober 1937 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Korrektur und den Ausbau der Hauptverkehrsstraße C, vom „Kreuz“ bis zur Kantonsgrenze, in der Gemeinde Dietikon. Der Kostenvoranschlag lautete auf Fr. 106 000, wovon auf den Kanton Fr. 103 084 und auf die Gemeinde Fr. 2916 entfielen. Kostenvoranschlag und Abrechnung einander gegenübergestellt zeigen in den einzelnen Positionen folgendes Bild:

	Voranschlag Fr.	Abrechnung Fr.
I. Landerwerb	5 500.—	6 740.20
II. Erdarbeiten	7 075.—	11 500.45
III. Steinbett	8 800.—	4 080.55
IV. Bekiesung und Planie	7 220.—	13 458.15
V. Entwässerungen	19 430.—	16 227.35
VI. Anpassungen	3 300.—	5 048.10
VII. Fahrbahnbelag	26 190.—	20 450.45
VIII. Geh- und Radfahrweg	14 122.50	36 855.90
IX. Vorarbeiten und Bauleitung	4 000.—	2 531.60
X. Marken und Schutzwehren	1 000.—	992.10
XI. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	9 362.50	1 486.—
Zusammen	106 000.—	119 370.85

Hievon kommen noch in Abzug:

Die Einnahmen vom Bund an die
Arbeitslosenlohnsumme

6 687.—

Nettobaukosten 112 683.85

Gegenüber dem Kostenvoranschlag ergibt die Abrechnung eine Mehrausgabe von Fr. 13 370.85, welche sich durch die Einnahme vom Bund an die Arbeitslosenlohnsumme im Betrage von Fr. 6687 auf Fr. 6683.85 verringert. Die Mehrkosten sind zur Hauptsache auf die Erstellung des zweiten Geh- und Radfahrweges zurückzuführen, welche in einem späteren Zeitpunkt

erfolgen sollte, jedoch zwecks Anpassung an die zur gleichen Zeit zur Ausführung kommende Anschlußstrecke des Kantons Aargau nötig wurde. Ferner erforderte der schlechte Baugrund teilweise mehr Aushub. Die verminderten Ausgaben in der Position Steinbett bzw. Mehrausgaben in der Position Bekiesung und Planie kompensieren sich gegenseitig, weil streckenweise anstatt des Steinbettes ein Geröllbett erstellt wurde. Die Ausgaben für den Fahrbahnbelag konnten infolge kleinerer Einheitspreise niedriger gehalten werden.

Die Verteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinde erfolgte auf Grund der Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 und des mit dem Projekte genehmigten Kostenverlegers vom 1. Juni 1937. Von den Nettobaukosten im Betrage von Fr. 112 683.85 entfallen auf den Kanton Fr. 108 865.90 und auf die Gemeinde Fr. 3817.95. Eine Teilzahlung der Gemeinde wurde nicht geleistet. Demzufolge ist der gesamte Anteil der Gemeinde an das Rechnungssekretariat der Baudirektion einzuzahlen. Die Erhöhung des Gemeindeanteils gegenüber dem Voranschlag ist auf die Erstellung des zweiten Gehweges zurückzuführen.

Die Bauabrechnung ist vom Gemeinderat Dietikon in seiner Sitzung vom 23. September 1940 genehmigt worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bauabrechnung über die Korrektur und den Ausbau der Hauptverkehrsstraße C, vom „Kreuz“ bis zur Kantongrenze, Gemeinde Dietikon, mit einem Kostenbetrage von Fr. 112 683.85, wird genehmigt und in einem Exemplar ins Archiv gelegt.

II. Für die Überschreitung des Kostenvoranschlages wird auf Baukonto Nr. 14 ein Nachtragskredit von Fr. 6683.85 bewilligt.

III. Der Anteil der Gemeinde Dietikon wird auf Fr. 3817.95 festgesetzt. Er ist bis zum 1. November 1940 an das Rechnungssekretariat der kantonalen Baudirektion einzuzahlen.

IV. Das Baukonto Nr. 14, Dietikon, Korrektur und Ausbau der Hauptverkehrsstraße C, vom „Kreuz“ bis zur Kantongrenze, wird aufgehoben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares der Bauabrechnung und an die Baudirektion.